

Dieses Blatt er-  
scheint jeden Mitt-  
woch und Sonn-  
abend. Der Abonne-  
mentspr. pro Jahr  
ist von Auswärtigen  
mit 3 M 75 G. bei der  
nächsten Postanstalt,  
von Hiesigen mit  
3 M. im Intell.-  
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.  
Behörden, als auch  
v. Privatpersonen  
werden in Danzig  
im Intelligenz-  
Comt. Fopengasse 8,  
angenommen. Preis  
der gewöhnlichen  
Zeile 20 G.

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 85.

Danzig, den 26. Oktober

1898.

### Amtlicher Theil.

#### I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Die Wahlzeit der unten genannten Gemeindebeamten läuft jetzt ab; ich beauftrage des-  
halb die Gemeindevorsteher der betreffenden Ortschaften von der dortigen Gemeindeversammlung  
bezw. Gemeindevertretung die erforderlichen Neuwahlen unter genauer Beachtung der Vorschriften  
§§ 75 bis 82 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 vornehmen zu lassen. Die Wahl-  
verhandlungen nebst der Wählerliste und der Annahmeerklärung der gewählten Personen sind  
mir binnen 2 Wochen einzureichen.

Es sind Wahlen vorzunehmen:

- in **Braunsdorf** für den Gemeindevorsteher Domienke;
- in **Langenau** für die Schöffen Adolf Wilm und Eduard Staack;
- in **Schönwarling** für den stellvertretenden Schöffen Eduard Neumann;
- in **Wonneberg** für den Schöffen Albert Schwarz.

Danzig, den 19. Oktober 1898.

Der Landrath.

2. Die Beförderung von Besserungshäuslern nach der Besserungsanstalt in Konitz findet  
jetzt von Danzig aus an jedem Donnerstag mit dem um 8 Uhr Morgens abgehenden Zuge statt.

Danzig, den 20. Oktober 1898.

Der Landrath.

3. Die Rothlauffeuche unter den Schweinen des Hofbesizers Schmidt in Schönrohr ist erloschen.

Danzig, den 20. Oktober 1898.

Der Landrath.

4. Bei einem, einer Familie in Danzig zugehörigen Hunde ist durch den beamteten Thierarzt der Verdacht der Tollwuth festgestellt worden und hat dieser Hund sich vor einiger Zeit auch mit anderen Hunden in Schellmühl und in Königsthal gebissen.

Auf Grund des § 38 des Viehseuchen-Gesetzes vom 1. Mai 1894 und des § 20 der Instruktion zu diesem Gesetz vom 27. Juni 1895 ordne ich hierdurch an, daß in allen Ortschaften der Amtsbezirke Saspe, Bigankenberg, Wonneberg, Ohra und Schönfeld hiesigen Kreises alle Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten seit Erscheinen dieses Kreisblatts festgelegt, angefettet oder eingesperrt werden sollen. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem Sperrbezirke nicht ausgeführt werden.

Die Benugung von Hunden zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sichern Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerden, sowie von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß diese Hunde außer der Zeit des Gebrauches und außerhalb des Jagdreviers festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde dieser Anordnung zuwider in dem bezeichneten Bezirke frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung angeordnet werden, außerdem hat der Besitzer des Hundes gemäß § 66 des Viehseuchen-Gesetzes eine Geldstrafe bis 150 *M* oder verhältnißmäßige Haft verwirkt.



Die Guts- und Gemeindevorsteher sämmtlicher Ortschaften der Amtsbezirke Saspe, Bigantenberg, Wonneberg, Ohra und Schönfeld beauftrage ich, diese Verfügung sofort in ihrer Ortschaft bekannt zu machen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, alle zur Anzeige gelangenden Uebertretungen strenge zu bestrafen.

Die Gensdarmen beauftrage ich, die von ihnen angetroffenen im Sperrbezirk vorschriftswidrig frei umherlaufenden Hunde sofort zu erschießen und die Besitzer der Hunde anzuzeigen.

Danzig, den 24. Oktober 1898.

Der Landrath.

5. Sämmtliche Guts- und Gemeinde-Vorstände fordere ich auf, ein Verzeichniß aller in der Ortschaft vorhandenen **gewerblichen Anlagen** und der in denselben beschäftigten Arbeiter nach dem untenstehenden Schema unter Beachtung der vorgedruckten Erläuterungen anzufertigen und mir **innen 14 Tagen** einzureichen oder anzuzeigen, daß dort keine gewerblichen Anlagen vorhanden sind.

Verzeichniß  
der gewerblichen Anlagen in der Ortschaft . . . . .  
aufgestellt am . . . . .

**Erläuterungen:**

1. In das Verzeichniß sind aufzunehmen:
  - a. sämmtliche Anlagen, welche unter § 16 der Reichs-Gewerbe Ordnung und die zu demselben ergangenen Zusätze fallen, einschließlich der Schächtereien, Lohgerbereien und dergleichen, auch wenn dieselben vor dem 1. Oktober 1869 errichtet sind und keine Konzession besitzen;
  - b. sämmtliche Anlagen, in welchen mit mechanischen oder durch thierische Kräfte betriebenen Motoren, als Dampf-, Heißluft- oder Gaskraft-Maschinen, Wasserrädern und Turbinen, Windmühlen, Pferdeegöpeln pp gearbeitet wird;
  - c. Anlagen mit Arbeitsmaschinen, die durch Menschenkraft betrieben werden, wie Handwebestühle, Spulmaschinen, Spinnräder, Schleifsteine, Näh- und Strickmaschinen pp. oder auch Anlagen ohne Maschinenbetrieb (z. B Dampfbäckereien, Färbereien, Gelbgießereien, ferner Bergwerke, Brüche und Gruben, soweit sie nicht unter die Aufsicht der Bergbehörden fallen), wenn dieselben ihrem Umfange nach als gewerbliche Anlagen zu betrachten sind, was im Zweifel angenommen werden soll, wenn die Zahl der an der Betriebsstätte beschäftigten Personen mindestens 5 beträgt;
  - d. sämmtliche Anlagen, in denen junge Leute unter 16 Jahren als Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, unter Ausschluß der Werkstätten der Handwerker.
2. In Spalte 4 „Art der Betriebskraft“ kann Dampf mit D., Wasser mit W. und Wind mit Wi., Pferdeegöpel mit Pf, Gas mit G., Luft mit L., Hand mit H. bezeichnet werden.
3. Die Spalte 8 ist nur auszufüllen, wenn die Anlage nach dem 1. Oktober 1869 errichtet und nach § 16 der R.-G.-O. konzessionspflichtig ist.

4. In Spalte 9 ist das Jahr der Inbetriebsetzung anzugeben. Bei älteren Anlagen genügt (mit Rücksicht auf die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845) die Angabe vor „1845“.

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Anlage.		3. Gemeinde- oder Gutsbezirk, in welchem sich die Betriebsstätte befindet, bezw. in den Städten Straße und Haus- nummer.	4. A r t der Betriebskraft	5. A n z a h l der Dampfessel.
	a. N a m e n bezw. F i r m a des Besitzers.	b. G e g e n s t a n d des Gewerbebetriebes (wenn die Anlage außer Betrieb ist, ist ein entsprechender Bemerk zu machen).			

6. Zahl der erwachsenen Arbeiter über 16 Jahre		7. Zahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter				8. D a t u m der Konzessions- ertheilung.	9. D a t u m der stattgehabten Revision 1898.	10. Bemer- kungen.
a. m.	b. w.	von 13 bis 14 Jahren		von 14 bis 16 Jahren				
a. m.	b. w.	a. m.	b. w.	a. m.	b. w.			

Danzig, den 17. Oktober 1898.

D e r L a n d r a t h.



6. Den beteiligten Handelstreibenden des Kreises bringe ich die Kreisblatt-Verfügung vom 1. Oktober 1883, betreffend die Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, in Erinnerung und empfehle denselben wiederholt, die bei ihnen einkommenden Petroleumsendungen durch die in jener Verfügung namhaft gemachten Sachverständigen auf die vorschriftsmäßige Beschaffenheit untersuchen zu lassen, um strafbare Uebertretungen der Allerhöchsten Verordnung zu vermeiden und um die **polizeiliche** Entnahme und Untersuchung von Petroleum möglichst einzuschränken.

Von den Herren Amtsvorstehern erwarte ich, daß sie sich eine gewissenhafte Ausübung der ihnen obliegenden Kontrolle des Petroleumhandels bezüglich der Beachtung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 40) nach Maßgabe der diesseitigen Cirkularverfügung vom 1. Oktober 1883 No. 17647 werden angelegen sein lassen. Dabei mache ich besonders darauf aufmerksam, daß die über die Beschaffenheit von Petroleum an Seeplätzen von sogenannten Testbureaux ohne jede obrigkeitliche Mitwirkung erteilten Bescheinigungen thatsächlich und erfahrungsgemäß eine ausreichende Garantie keineswegs gewähren und daß deshalb das betreffende Petroleum hier gleichfalls der Probe unterworfen werden muß.

Nur diejenigen Originalgebinde, welche den Stempel des Polizeiamts zu Lübeck führen, sowie ferner diejenigen Originalgebinde, welche mit dem Stempel des **Hamburger Wappens** und der Unterschrift: „**Hamburger Petroleumimportreichsteft**“, oder mit dem **Harburger Stadtwappen** sowie der Unterschrift: „**Harburger Petroleumimportreichsteft, Polizeidirektion Harburg**“ versehen sind, ferner auch diejenigen, welche den Stempel „**Stettiner Petroleumbörsenreichsteft**“ bzw. „**Qualität Deutscher Reichsteft**“ tragen, können in der Regel von der polizeilichen Untersuchung ausgeschlossen werden, falls nicht der Verdacht einer nachträglichen Verminderung des Inhalts besteht.

Danzig, den 21. Oktober 1898.

Der Landrath.

7. Nach § 14 der Baupolizei-Verordnung für das platte Land in der Provinz Westpreußen vom 13. Juni 1891 sind bei Heizöfen in Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen sollen, **Verschlußvorrichtungen aller Art in den Rauchröhren unzulässig**.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände, die Polizeibehörden und die Gensdarmen ersuche ich, darauf zu achten, daß nicht dennoch Verschlußvorrichtungen in den Rauchröhren vorhanden sind und eventl. für deren sofortige Entfernung im Zwangswege Sorge zu tragen.

Danzig, den 22. Oktober 1898.

Der Landrath.

8. Nach amtlicher Feststellung ist unter dem Rindvieh im Gut Hochstrief die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft vom 16. November 1898 und der Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten hieselbst vom 4. Februar 1898 ordne hierdurch für alle Ortshaften in den Amtsbezirken Zigarettenberg, Saspe, Oliva, Olivaer Forst, Matern, Geesen, Kelpin, Wonneberg, Ohra, Schönfeld und Böblau folgende Schutz- und Sperrmaßregeln an, und zwar zunächst auf die Dauer von 14 Tagen seit Erscheinen dieses Kreisblattes an gerechnet:

1. Der Auftrieb von Vieh auf die Wochenmärkte ist untersagt.
2. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen außerhalb der Feldmarktgrenzen verboten.
3. Die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen auf der Eisenbahnstation Oliva darf nicht stattfinden.
4. Aus den Sammelmolkereien darf Magermilch nicht im rohen Zustande weggegeben werden. Die Milch muß vorher entweder in besonderen Sterilisationsapparaten auf  $100^{\circ}$  erhitzt werden, oder die Erhitzung muß bis zu  $100^{\circ}$  in größeren Sammelbehältern durch Einleitung heißer Wasserdämpfe erfolgt sein. Dieses gilt auch Magermilch, Käse und Buttermilch, sowie für Molke.
5. Eine Ausführung von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Sperrgebiete darf nur zum Zweck der sofortigen Abschachtung **mit polizeilicher Erlaubniß stattfinden**. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn entweder die Thiere aus unverseuchten Ortshaften kommen, oder wenn die unmittelbar vorausgegangene thierärztliche Untersuchung ergeben hat, daß kein Thier des Transports mit Erscheinungen der Seuche behaftet ist. Die Polizeibehörde des Bestimmungsortes ist hiervon benachrichtigen.

Der Weitertransport kranker oder verdächtiger Wiederkäuer und Schweine nach einem Orte behufs Durchseuchung oder nach einem öffentlichen Schlachthause behufs der Abschachtung darf **nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen**. Diese ist nur dann zu ertheilen, wenn der Weitertransport nach Lage des Falles unvermeidlich ist, die Thiere ihren Bestimmungsort binnen 24 Stunden erreichen können und die anzufragende Polizeibehörde des letzteren Ortes **vorher** ihre Genehmigung zur Aufstellung der Thiere zur Durchseuchung oder zur Abschachtung im Schlachthause gegeben hat.

6. Der Transport zur Ausführung zugelassener Thiere darf nur zu Wagen oder mittels der Eisenbahn erfolgen und zwar so, daß auf dem Transporte eine Berührung mit andern Wiederkäuern und Schweinen nicht stattfindet.



Der Handel mit Wiederkäuern und Schweinen im Umherziehen ist im Sperrgebiet unterlagt.

7. Das Betreten der Gehöfte, Stallungen und der Weiden seitens der Händler und ihrer Beauftragten ist verboten.

Uebertretungen dieser Anordnungen werden gemäß §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 148 No. 7 a der Gewerbeordnung bezw. § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

**Sämmtliche Ortsvorstände in den Ortschaften des Sperrgebiets beauftrage ich, diese Verfügung sofort in ihrer Ortschaft bekannt zu machen und jede Uebertretung schleunigst anzuzeigen.**

Danzig, den 25. Oktober 1898.

Der Landrath.

**In jeder Schulstube sollen mindestens 3 mit Wasser angefüllte Spucknapfe, und zwar 1 für den Lehrer beziehungsweise für die Lehrerin und 2 für die Schüler, aufgestellt sein.**

Die Lehrer und Lehrerinnen ersuche ich mir Anzeige zu machen, falls diese Anzahl Spucknapfe in ihrer Schulklasse nicht vorhanden sein sollten.

Die Herren Schulinspektoren ersuche ich, bei ihren Schulrevisionen sich auch von dem Vorhandensein der Spucknapfe in den Schulklassen zu überzeugen und dafür zu sorgen, daß fehlende Spucknapfe sofort durch den Schulvorstand angeschafft und aufgestellt werden.

Danzig, den 17. Oktober 1898.

Der Landrath.

Unter dem Schweinebestande des Besitzers Dobe in Mahlin Kreises Dirschau ist die Pockenblausseuche ausgebrochen.

Danzig, den 20. Oktober 1898.

Der Landrath.

Der Gutsverwalter **Max Braunschweig** in Gr. Bölkau ist zum stellvertretenden Ortsvorsteher für den Gutsbezirk Gr. Bölkau ernannt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 22. Oktober 1898.

Der Landrath.

12. Unter den Schweinen des Hofbesizers Immanuel Senkpiel in Gischkau ist die Maul-  
lauffeuche ausgebrochen.

Danzig, den 19. Oktober 1898.

Der Landrath.

---

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

13. Der in **Strepisch** am 29. November d. Js. anstehende **Kraut-  
und Viehmarkt** ist von diesem Tage auf **Donnerstag  
den 1. Dezember d. Js.**, verlegt worden.

Neustadt, Westpr., den 10. Oktober 1898.

Der Landrath.

Graf Kehlerlingk.

---

14. Mit Rücksicht auf die am 27. d. Mts. stattfindende Wahlmännerwahl wird der  
diesem Tag treffende Vieh- und Pferdemarkt in Lamenstein hierdurch auf  
**Dienstag, den 8. November 1898,**  
verlegt. Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, dies sogleich auf ortsübliche Weise zu  
öffentlichen.

Dirschau, den 20. Oktober 1898.

Der Landrath.

---

## Nichtamtlicher Theil.

15. Für **Hofmaurer** Wohnung mit Stall und Land von Martini zu vermietthen. Gesu-  
cht zu Neujahr ein **Hofmeister** für Borwerk.

**Herrschaft Mariensee Westpr.**

---

16. Kinderloses Ehepaar wünscht Knabe oder Mädchen von 6—12 Jahren in Pension  
nehmen. Näheres bei **E. Plaga, Danzig, Adebargasse 7, 2 Treppen.**

---

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckeret in Danzig, Sopengasse 8.